

Brüssel, den 6. April 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0077 (NLE)**

---

---

**7701/18  
ADD 1**

**AVIATION 57  
RELEX 296**

**VORSCHLAG**

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                 |
| Eingangsdatum: | 5. April 2018                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                  |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2018) 164 final ANNEX                                                                                                                                                                                                                                        |
| Betr.:         | ANHANG zum Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Geschäftsordnung des mit dem Übereinkommen über den Gemeinsamen Europäischen Luftverkehrsraum eingerichteten Gemischten Ausschusses zu vertreten ist |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 164 final ANNEX.

Anl.: COM(2018) 164 final ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.4.2018  
COM(2018) 164 final

ANNEX

## **ANHANG**

**zum**

**Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die  
Geschäftsordnung des mit dem Übereinkommen über den Gemeinsamen Europäischen  
Luftverkehrsraum eingerichteten Gemischten Ausschusses zu vertreten ist**

**ANHANG**  
**Beschluss Nr. 1/2018**  
**DES GEMISCHTEN ECAA-AUSSCHUSSES**

DER GEMISCHTE ECAA-AUSSCHUSS –

gestützt auf das multilaterale Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo<sup>1</sup> zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (im Folgenden „ECAA-Übereinkommen“), insbesondere auf Artikel 18,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses im Anhang dieses Beschlusses wird hiermit angenommen.

Geschehen zu Brüssel am ... 2018

*Für den Gemischten Ausschuss, der Vorsitzende*

Carlos Bermejo Acosta

---

<sup>1</sup> Gemäß der Entschließung 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.

## ANHANG

### GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN ECAA-AUSSCHUSSES

#### *Artikel 1*

##### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Gemischte ECAA-Ausschuss wird nach Artikel 18 des multilateralen Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo<sup>2</sup> zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (im Folgenden „ECAA-Übereinkommen“) eingesetzt.
2. Er ist für die Verwaltung des Übereinkommens zuständig und gewährleistet dessen ordnungsgemäße Durchführung.
3. Nach Artikel 18 Absatz 2 setzt sich der Gemischte Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
4. Nach Artikel 18 Absatz 3 beschließt der Gemischte Ausschuss einstimmig. Der Gemischte Ausschuss kann jedoch beschließen, in bestimmten Fragen ein Verfahren für Mehrheitsbeschlüssen festzulegen.

#### *Artikel 2*

##### **Vorsitz**

Den Vorsitz im Gemischten Ausschuss führen abwechselnd ein ECAA-Partner und die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten. Führen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten den Vorsitz, werden sie von der Europäischen Kommission vertreten.

#### *Artikel 3*

##### **Sitzungen**

1. Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen sowie bei Bedarf, soweit nicht anderweitig von den Vertragsparteien vereinbart.
2. Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses finden zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt statt.
3. Vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien können die Sitzungen des Gemischten Ausschusses auf jede vereinbarte technische Art und Weise, wie beispielsweise in Form einer Videokonferenz, abgehalten werden.

---

<sup>2</sup> Gemäß der Entschließung 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.

#### *Artikel 4*

#### **Delegationen**

1. Vor jeder Sitzung teilt das Sekretariat des Gemischten Ausschusses den Vertragsparteien die voraussichtliche Zusammensetzung der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen mit.
2. Der Gemischte Ausschuss kann Nichtmitglieder zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

#### *Artikel 5*

#### **Sekretariat**

Das Sekretariat des Gemischten Ausschusses wird von einem Beamten der Europäischen Kommission geführt.

#### *Artikel 6*

#### **Schriftverkehr**

Der gesamte Schriftverkehr des Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses wird auch dem Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat stellt sicher, dass der Schriftverkehr auch an die Vertragsparteien weitergeleitet wird.

#### *Artikel 7*

#### **Vertraulichkeit**

Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich. Legt eine Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die als vertraulich gekennzeichnet sind, so behandeln die anderen Vertragsparteien diese Informationen entsprechend.

#### *Artikel 8*

#### **Tagesordnung**

1. Das Sekretariat erstellt anhand der von den Vertragsparteien eingereichten Vorschläge für jede Sitzung des Gemischten Ausschusses eine vorläufige Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte mit den einschlägigen Unterlagen werden spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung übermittelt.
2. Die vorläufige Tagesordnung wird allen Vertragsparteien spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung zugeleitet.

3. Der Gemischte Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, erfordert die Zustimmung der Vertragsparteien.
4. Der Vorsitzende kann die in Absatz 1 genannte Frist verkürzen, um den Erfordernissen oder der Dringlichkeit in bestimmten Angelegenheiten gerecht zu werden.

#### *Artikel 9*

### **Protokoll und operative Schlussfolgerungen**

1. Das Sekretariat erstellt zu jeder Sitzung des Gemischten Ausschusses einen Protokollentwurf. Darin sind die gefassten Beschlüsse, die ausgesprochenen Empfehlungen und die angenommenen Schlussfolgerungen aufzuführen.
2. Der Protokollentwurf ist binnen eines Monats nach der Sitzung dem Gemischten Ausschuss im schriftlichen Verfahren zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll kann auch auf der nächsten Sitzung des Ausschusses genehmigt werden.
3. Nachdem das Protokoll genehmigt wurde, erhält jede Vertragspartei jeweils ein vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnetes Exemplar.

#### *Artikel 10*

### **Beschlüsse und Empfehlungen**

1. Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse und verabschiedet seine Empfehlungen einstimmig. Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne der Artikel 16 und 20 sowie des Artikels 28 Absatz 3 des ECAA-Übereinkommens erfordern jedoch nur die einfache Mehrheit.
2. Der Gemischte Ausschuss gilt nur dann als beschlussfähig, wenn mindestens vier südosteuropäische Vertragsparteien und die Europäische Union auf der betreffenden Sitzung vertreten sind.
3. In der Zeit zwischen den Sitzungen kann der Gemischte Ausschuss im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Jede Vertragspartei kann jedoch beantragen, dass der Gemischte Ausschuss zur Erörterung einer Angelegenheit einberufen wird. Die Vertragspartei, die die Anwendung des schriftlichen Verfahrens vorschlägt, übermittelt dem Sekretariat den Entwurf des Dokuments zur Weiterleitung an alle Vertragsparteien. Jede Vertragspartei teilt dem Vorsitz und dem Sekretariat binnen 15 Arbeitstagen ab Eingang des Entwurfsdokuments mit, ob sie dem Entwurf zustimmt, Änderungen des Entwurfs vorschlägt oder der Auffassung ist, dass der Gemischte Ausschuss zur Erörterung der

Angelegenheit einberufen werden sollte. Wird der Entwurf angenommen, stellt der Vorsitzende die Beschlüsse oder Empfehlung nach Absatz 5 und 6 fertig.

4. Die Stimmenthaltung einer Vertragspartei hindert den Gemischten Ausschuss nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, sofern er gemäß Absatz 2 dieses Abschnitts beschlussfähig ist.
5. Die Beschlüsse oder Empfehlungen des Gemischten Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.
6. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses werden vom Vorsitz unterzeichnet und vom Sekretariat ausgefertigt.
7. Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden von den Vertragsparteien in ihren amtlichen Veröffentlichungen veröffentlicht. Jede Vertragspartei kann beschließen, auch andere vom Gemischten Ausschuss angenommene Rechtsakte zu veröffentlichen. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar der Beschlüsse und Empfehlungen.

#### *Artikel 11*

##### **Sprachen**

1. Die Amtssprachen des Gemischten Ausschusses sind die Amtssprachen der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien sollten jedoch aus Gründen der Effizienz in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses, für den Schriftverkehr und zur Ausarbeitung der Unterlagen die englische Sprache verwenden.
2. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses werden in englischer Sprache abgefasst.

#### *Artikel 12*

##### **Kosten**

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aufgrund ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses und der Arbeits- oder Sachverständigengruppen entstehen.
2. Der Gemischte Ausschuss einigt sich auf die Aufteilung der Kosten im Zusammenhang mit Aufgaben, die Sachverständigen übertragen werden.

#### *Artikel 13*

##### **Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann im Einklang mit Artikel 10 geändert werden.

#### *Artikel 14*

#### **Arbeitsgruppen**

1. Über die Zusammensetzung und die Funktion von Arbeits- oder Sachverständigengruppen, die nach Artikel 18 Absatz 8 des Übereinkommens eingesetzt werden, wird analog zu den für den Ausschuss geltenden Regeln entschieden.
2. Die Arbeitsgruppen und die Sachverständigengruppen werden unter der Leitung des Gemischten Ausschusses tätig, dem sie nach jeder ihrer Sitzungen Bericht erstatten. Sie sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, können jedoch Empfehlungen an den Ausschuss richten.
3. Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, das Mandat von Arbeits- oder Sachverständigengruppen zu beenden oder abzuändern.